Ordnung zur Erhebung eines Entgelts für die Instandhaltung von Instrumenten für fachpraktische Kurse der Zahnheilkunde an der Fakultät für Medizin

vom 31.10.2022

Durch Beschluss des Präsidiums der Universität Regensburg vom 24. Oktober 2022 wird für die Instandhaltung des Instrumentariums für fachpraktische Kurse der Zahnheilkunde an der Fakultät für Medizin ein Materialbeitrag erhoben.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die männliche und weibliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Zeitlicher Geltungsbereich, Höhe und Fälligkeit
- § 3 Folgen der Nichtzahlung des Materialbeitrags
- § 4 Ratenzahlung, Befreiungen auf Antrag
- § 5 Studienberatung

Präambel

Die Fakultät für Medizin und das Klinikum der Universität Regensburg stellen den Studierenden des Studiengangs Zahnmedizin seit dem Wintersemester 2015/2016 alle zur Patientenbehandlung notwendigen zahnmedizinischen Instrumente zur Verfügung.

Die Vereinheitlichung des Instrumentariums dient der wirtschaftlichen Entlastung der Studierenden sowie dem reibungslosen Ablauf des Studienbetriebes. Zur Beteiligung der Studierenden an den Kosten zur Instandhaltung des Instrumentariums wird semesterweise ein Entgelt erhoben.

Unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 regelt die folgende Ordnung Geltungsbereiche, Höhe und Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung sowie Befreiungen für Studierende, die ihr Studium nach Maßgabe der ZApprO durchführen.

§ 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt die Beitragspflicht für die Nutzung des zahnmedizinischen Instrumentariums für die folgenden Kurse:
 - 1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
 - 2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
 - 3. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
 - 4. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
 - 5. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe

- 6. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
- 7. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
- 8. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
- 9. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
- 10. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
- 11. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
- 12. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
- 13. Operationskurs I
- 14. Operationskurs II
- 15. Radiologisches Praktikum
- 16. Integrierter Behandlungskurs I
- 17. Integrierter Behandlungskurs II
- 18. Integrierter Behandlungskurs III
- 19. Integrierter Behandlungskurs IV

²Das Entgelt zur Instandhaltung des Instrumentariums (Materialbeitrag) wird für die Teilnahme an der Zahnärztlichen Prüfung nicht erhoben.

(2) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, die die in Absatz 1 genannten Kurse besuchen möchten.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich, Höhe und Fälligkeit

- (1) Seit dem Wintersemester 2015/2016 führen die Studierenden die Kursarbeiten ausschließlich mit dem für sie bereitgestellten und nach modernster Technik und medizinischer Erkenntnis vorund aufbereiteten Instrumentarium durch.
- (2) ¹Der Materialbeitrag zur Nutzung des Instrumentariums beträgt einheitlich 150,00 Euro pro Studierenden und Semester. ²Er ist bei Kurswiederholung erneut in voller Höhe zu entrichten.
- (3) ¹Die Beitragspflicht für Studierende unter der ZApprO beginnt mit dem Wintersemester 2022/23.
- (4) ¹Das Universitätsklinikum Regensburg stellt allen nach § 1 beitragspflichtigen Studierenden vor Semesterbeginn den Materialbeitrag in Rechnung. ²Er wird mit Rechnungsstellung in einer Summe fällig.

§ 3 Folgen der Nichtzahlung des Materialbeitrags

¹Die Entrichtung des Materialbeitrages ist Voraussetzung für die Teilnahme an den in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Kursen. ²Entrichtet ein betragspflichtiger Studierender den Materialbeitrag nicht, wird er nicht zur Teilnahme am Kurs zugelassen.

§ 4 Ratenzahlung, Befreiungen auf Antrag

- (1) ¹Für Studierende, für die die Erhebung des Materialbeitrags eine unzumutbare Härte darstellt, kann auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden. ²Studierende, die innerhalb von 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen, können auf Antrag befreit werden.
- (2) ¹Anträge nach Abs. 1 sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen; längstens werden sie bis zum Vorlesungsbeginn für das jeweilige Semester berücksichtigt. ²Tritt der Grund später ein, werden Anträge für das Wintersemester bis zum 01.12., für das Sommersemester bis zum 01.06. berücksichtigt.
- (3) ¹Der Nachweis für das Vorliegen der Gründe ist von den Studierenden zu führen. ²Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 31.10.2022 Universität Regensburg Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 31.10.2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31.10.2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.10.2022.